



# Sicherheit in Einstellhallen

Helfen Sie Brände zu verhüten

## Allgemeines

Neben der Eigentümerschaft haben auch die Mieter/Nutzer einer Einstellhalle die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Brandsicherheit in der Einstellhalle gewährleistet ist. Gemeinsam sind die Mieter und die Eigentümerschaft dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen für den Brandschutz jederzeit betriebsbereit und instand gehalten sind.

Nachstehend werden minimale Einschränkungen festgelegt. Die kantonalen Gebäudeversicherungen können verbindlich strengere Bestimmungen erlassen.

## Grundsätze

- Einstellräume für Motorfahrzeuge dürfen zu keinen anderen Zwecken als zum Abstellen von Motorfahrzeugen verwendet werden.
- Fluchtwege und Löscheinrichtungen müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Melden Sie Ihrer Regimo-Gesellschaft, wenn Sie den Eindruck haben, die Löscheinrichtungen seien defekt, nicht zugänglich oder anderweitig nicht einsatzbereit.
- Die Einstellhalle dient dem Abstellen von Fahrzeugen und nicht als Lagerfläche von persönlichen Gegenständen.

## Was ist erlaubt?

In den Einstellhallen darf je Abstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Schrank von maximal  $\frac{1}{2}$  m<sup>3</sup> Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Schrank von maximal 1 m<sup>3</sup> Inhalt aufbewahrt werden.

Es ist erlaubt, die folgenden Gegenstände zu lagern:

- Einen Satz Reifen/Pneus pro eingestelltes Fahrzeug.
- Dem Fahrzeug zugehöriges Material (Dachträger, Veloträger), am besten in einem geschlossenen Schrank.
- Sperrige Sportgeräte wie Velo, Skis oder Surfbretter.
- Unhandliche Geräte für Haus und Garten wie Leitern oder ähnliches.

## Was ist nicht erlaubt?

Die Nutzung Ihres Autoabstellplatzes in der Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen eines Fahrzeuges ist aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt und birgt grosse Risiken für die Nutzer der Einstellhalle und für die darin abgestellten Fahrzeuge.

Es ist daher **nicht** erlaubt:

- Die Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen von Motorfahrzeugen zu nutzen.
- Altpapier und Abfällen auf dem Abstellplatz zu lagern.
- Brennbare Flüssigkeiten, Gase und Treibstoffe zu lagern.
- Brennholz, Holzkohle, Briketts oder andere brennbare Gegenstände zu lagern.
- Die Einstellhalle oder den Abstellplatz für die Reparatur von Fahrzeugen zu nutzen.

## Quellenangaben und Information

- Beratungsstelle für Brandverhütung: [www.bfb-cipi.ch](http://www.bfb-cipi.ch)
- VKF Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen: [www.kgvonline.ch](http://www.kgvonline.ch)